

Gesuch, uns künftig die bei dem Sportul-Einkommen gedachter Behörde etwa zu erlangenden Überschüsse, so wie die bei den etatmäßigen Ausgaben für die Oberamts-Regierung oder in Absicht auf die Provinzial-Haupt-Casse vielleicht eintretenden Ersparnisse zu Gute gehen zu lassen. Wir haben die Gründe, welche dieses Gesuch unterstützen, und die Art, wie dessen Gewährung am leichtesten zu bewirken seyn dürfte, in der Beilage M. zusammengestellt, und bitten, uns darauf beziehen zu dürfen.

4.) Die Bewilligung eines Beitrags zur Fortsetzung des Chausseebaues in der Oberlausitz, welcher nach unsern Vorschlägen vom Landtage Elisabeth 1826. den vierten Theil des gesammten Bauaufwandes erreichen und höchstens bis zu Viertausend Thalern jährlich ansteigen würde, bitten wir aus den oben unter A. 7. angegebenen Gründen vor der Hand noch aussetzen zu dürfen. Wir werden uns darüber sofort nach Eingang der zu erwartenden allergnädigsten Bescheidung auf unsere Schriften von den Landtagen Bartholomäi 1829. und Deculi 1830. zu erklären nicht verfehlen.

C.) Belebt von dem Wunsche, Ew. K. M. einen Beweis unserer tiefen Ehrfurcht, der innigen Liebe und Anhänglichkeit an unsern treuverehrten Landesherrn zu geben, offeriren Allerhöchstdenenselben wir wiederum freiwillig auf die drei Jahre vom 1sten Januar 1831. bis 31sten December 1833. Sechstausend Sechshundert Thaler mit Zweitausend Zweihundert Thalern jährlich halb zu Johannis und halb zu Weihnachten zahlbar, und verbinden damit das allerunterthänigste Gesuch um huldvolle Annahme dieses unsers Erbietens.

D.) Die besondern in Hinsicht des Steuerewesens in der Oberlausitz bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse machen es uns zur Pflicht, unserer Bewilligung folgende nähere Bestimmungen, Vorbehalte und Gesuche ehrfurchtsvoll beizufügen:

1.) Die bewilligten Summen werden von Land und Städten der Oberlausitz nach der über das Quotal-Verhältniß unter ihnen am Provinzial-Landtage Bartholomäi 1819. getroffenen und allerhöchst bestätigten Uebereinkunft aufgebracht werden, und wir haben hierbei den jeder Bewilligung beigefügten Vorbehalt ausdrücklich zu wiederholen, daß nach der bisher unerschütterlich bestandenen Provinzial-Grundverfassung kein Stand den andern und keine Stadt die andere mit der jedem Theile obliegenden Mitleidenheit seiner Quote oder seines Beitrags wegen dieser Bewilligung und sonst zu keiner Zeit, unter welchem Grunde und Vorwande es immer geschehen möge, zu übertragen verpflichtet seyn solle und wolle.

Ew. K. M. ersuchen wir demnächst um gnädigste Veranstaltung, daß

2.) nicht nur die Accisbeiträge zu den Kammerhülfs- und ordinären Milizgeldern, in Gemäßeheit der zeitherigen Verfassung und der in der General-Accis-Ordnung vom 15ten April 1826. enthaltenen Zusicherungen, ungekürzt verabreicht, sondern auch